

II.

Erläuterungen.

Die Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung ist aus dem in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Band XVII. Seite 150 ff., abgedruckten Bericht zu ersehen.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist die Münstersche. Die Stadt Ebsfeld ward schon im Jahre 1197 vom Bischof Herrmann und die Stadt Horstmar vom Bischof Otto III. im Jahr 1303 mit dem Rechte der Stadt Münster bewidmet: Provinzialrecht der Preussischen Monarchie, Band II. Seite 621 ff. Die alten Statuten der Stadt Ebsfeld (baselbst Seite 621. und Schlüter a. a. D. Anhang Anl. 28. Seite 570) enthalten über die Schichtung nähere Vorschriften, Vergl. Schlüter a. a. D. Seite 56.

V.

Partikularrecht

der

Standesherrschaft Pülmen.

I.

E n t w u r f.

§. 1.

In der Standesherrschaft Dülmen gelten die bis zum Jahr 1803 erlassenen Münsterschen Verordnungen, in so weit sie nicht durch die Arembergische oder Bergische Gesetzgebung aufgehoben sind.

§. 2.

In denselben, jedoch mit Ausnahme der Kirchspiele Hiddingsfel und Haltern, finden Lehns-Successionsrechte, so weit sie durch die Königlichen Verordnungen vom 11ten März 1818 und 1sten Juli 1820 überhaupt erhalten sind, Statt. In den vormals Fürstlich Münsterschen Lehnen gelten das privilegium patriae vom 6ten April 1570 und die übrigen Fürstlich Münsterschen Lehns-Gesetze und das frühere Herkommen, und hat daher in der Lehns-Succession der Mannstamm vor dem Weiberstamm den Vorzug; in den übrigen Lehnen gilt das Recht der Lehnscurie.

§. 3.

In der Standesherrschaft gilt unter Ehegatten die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft.

§. 4.

Der Pächter oder Miether ist verpflichtet, die Lasten der Einquartierung zu tragen.

II.

Erläuterungen.

zu §. 1.

Die Standesherrschaft war bis 1803 ein Münstersches Amt. Nachdem sie 1806 unter die Souveränität des Herzoglichen Hauses Aremberg gekommen war, während zwar durch die Verordnungen vom 29ten November 1806 (Schlüter Münstersches Provinzialrecht S. 542.), 10ten Januar 1808 und 16ten Mai 1809 das Recklinghausensche Landrecht und die Herzogl. Arembergischen Verordnungen eingeführt (Provinzialrecht der Preussischen Monarchie Th. II. S. 627, Schlüter Provinzialrecht der Grafschaft Recklinghausen Seite 54.), allein diese Verordnungen kamen eben so wenig zur Anwendung, als die Herzoglich Arembergischen, Verordnungen wegen der Hypotheken-Verfassung (Bericht des Ober-Landesgerichts zu Münster in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Bd. XVII. S. 150 ff.)

zu §. 2.

Es wird hier auf das Münstersche Provinzialrecht §. 30. Bezug genommen.

zu §. 3.

Schlüter Münstersches Provinzialrecht §. 7 Anh. 1. Die Stadt Dülmen ward schon im vierzehnten Jahrhundert in die Rechte der Stadt Münster verwiesen. Provinzialrecht der Preussischen Monarchie B. II. S. 628.

§. 4.

Vergl. Münstersches Provinzialrecht §§. 26 und 27.

VI.

Partikularrecht

der

Standesherrschaften

Rheina und Wolbeck.
